

Anlage 1 zu Punkt 8 a der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 01.04.2005.

Richtlinien für die Bewilligung von freiwilligen Leistungen an Vereine

gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom Nr.

Die Zuschussrichtlinien wurden wie folgt festgelegt:

- > **Der Zuwendungsantrag ist vor der Anschaffung einzureichen.**
- > **Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.**
- > **Ein realistischer Finanzierungsplan ist vorzulegen (mit Ausschöpfung aller möglichen öffentlichen Zuschüsse).**
- > **Die Richtlinien des jeweiligen Dachverbandes des antragstellenden Vereins bzw. der antragstellenden Organisation sind in die Beurteilung einzubeziehen.**
- > **Das Vorhaben, das mit freiwilligen Zuwendungen gefördert werden soll, muss förderungswürdig sein und im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen (das Wohl der Allgemeinheit muss im Vordergrund stehen).**
- > **Die Gemeinnützigkeit des Vereins / der Organisation muss nachgewiesen sein.**
- > **Der Antragsteller (Verein oder Organisation) hat die finanziellen Verhältnisse offenzulegen (Kassenbericht der letzten 3 Jahre und aktueller Kassenstand).**
- > **Maximal werden 6 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert, höchstens 10.000 Euro.**
- > **Die Schaffung gewerblicher Räume (z.B. gastronomische Räume u.a.) oder Anschaffungen, die nicht im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Brotzeiten, Getränke und Trinkgelder sind nicht förderfähig.**
- > **Für Arbeitsleistungen werden nur Stundensätze nach den staatlichen Förderrichtlinien und insgesamt maximal bis zu 30 % der Gesamtkosten anerkannt.**
- > **Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Baufortschritt oder nach Anschaffung.**
- > **Vor Auszahlung der letzten Rate ist der Verwendungsnachweis mit den Originalrechnungen vorzulegen (Aufstellung der einzelnen Positionen).
Der Kassenbestand mit der finanziellen Lage nach Abschluss der Maßnahme oder Anschaffung ist nachzuweisen. Es wird überprüft, ob bei baulichen Maßnahmen der beantragte und baurechtlich genehmigte Nutzungszweck tatsächlich geschaffen wurde.**
- > **Grundsätzlich ist bei Bewilligung von freiwilligen Leistungen auch die kommunale Haushaltslage zu berücksichtigen.**

Die bestehenden Richtlinien für die Jugendförderung werden durch vorstehenden Beschluss nicht berührt.